

Mitteilung des Senats

vom 5. August 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Polizeiwache im Verwaltungsgebäude am Hafen I des Zollauschlußgebiets..... S. 1015.
2. Änderung des § 139 der Bauordnung..... „ 1016.

1. Polizeiwache im Verwaltungsgebäude am Hafen I des Zollauschlußgebiets.

Durch Beschluß vom 23. Juni 1909 hat die Bürgererschaft das Ersuchen an den Senat gerichtet, die Polizeidirektion mit einem Bericht zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, im Verwaltungsgebäude, Freihafen Bassin I Tor I, eine Polizeiwache für die Nachtzeit zu errichten.

Gemäß dem ihr vom Senat erteilten Auftrage berichtet die Polizeidirektion hierzu das Folgende:

Die Verhandlungen mit der Senatskommission für Häfen und Eisenbahnen haben ergeben, daß an sich eine Nachtwache im westlichsten Teile des Verwaltungsgebäudes am Hafen I eingerichtet werden könnte, wenn verschiedene der dort befindlichen Räume den Mietern gekündigt und für die Zwecke einer Wache umgebaut würden. Für die Wache würden erforderlich sein je ein Raum für den die Aufsicht führenden Beamten und für die Mannschaft der Wache, mehrere Zellen für die Unterbringung der in Schutzhaft genommenen Personen, und die dazu gehörenden Räumlichkeiten, wie Abortanlagen u. dergl. Die Wache müßte mit einem besonderen Eingang versehen werden. Für den Dienst würden mindestens vier Beamte neu anzustellen sein.

Die Aufwendung der sich hieraus ergebenden erheblichen Kosten dürfte sich jedoch nur rechtfertigen, wenn der damit angestrebte Erfolg, die nächtlicher Weile aus der Stadt in angetrunkenem Zustande heimkehrenden Seelente durch ihre vorläufige Unterbringung vor Unglücksfällen zu bewahren, zu verbürgen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall, jedenfalls dann nicht, wenn nicht etwa gleichzeitig angeordnet würde, daß fortan allein das Tor II an der Contrescarpe als ausschließlicher Zugang für das ganze Zollauschlußgebiet während der Nachtzeit offen zu halten sei. Nur unter dieser Voraussetzung würde die am Tor II einzurichtende Wache den ihr zugedachten Zweck, angetrunkene Seelente anzuhalten und vorläufig unterzubringen, erfüllen können, während sie in dem Falle, daß die Seelente nach wie vor von verschiedenen Seiten in das Zollauschlußgebiet gelangen können, von keinem irgendwie nennenswerten Nutzen sein würde.

Einer solchen Maßregel stehen aber erhebliche Bedenken entgegen. Die Schließung sämtlicher Tore des Zollauschlußgebiets außer dem bezeichneten Tor II, insbesondere die Sperrung des Tores X würde eine kaum zu verantwortende Herabsetzung des Feuereschutzes für den Hafen II bedeuten, indem die Feuerwehr am Zutritt zu dem Zollauschlußgebiet gehindert werden würde. Ferner würde der Verkehr zum Hafen II im allgemeinen ganz außerordentlich erschwert werden. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die Wünsche der Bewohner der an das Zollauschlußgebiet angrenzenden Stadtteile sich gerade in entgegengesetzter Richtung bewegen, indem sie stets die möglichste Offenhaltung der Tore zur Nachtzeit befür-

wortet haben. Die in Rede stehende Anordnung erscheint daher nicht durchführbar und ohne eine solche kann die Einrichtung einer Nachtwache nicht befürwortet werden.

Die Polizeidirektion hat es sich angelegen sein lassen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Beamten des Hafendistrikts nach deren Vermehrung im Jahre 1907 neben ihren sonstigen Obliegenheiten nach Kräften die Schutzbewachung der Seelente durchzuführen. Allein am Hafen I befinden sich nachts vier Beamte, zu deren Aufgaben es gehört, angetrunkene Seelente zu ihren Schiffen zu geleiten. Eine weitere Verbesserung wird eintreten nach Errichtung eines Polizeigebäudes für den Hafenbezirk, mit dem auch aus anderen Gründen nicht lange mehr wird gezögert werden können. Es wird damit die bisher fehlende Gelegenheit, gefährdete Seelente in Schutzhaft zu nehmen, geschaffen werden.

Der Senat ist mit der Polizeidirektion der Ansicht, daß sich aus den angegebenen Gründen die Errichtung einer Nachtpolizeiwache im Verwaltungsgebäude am Hafen I nicht empfiehlt und ersucht die Bürgerschaft, dem beizutreten.

2. Änderung des § 139 der Bauordnung.

Nach einem Bericht der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, sind die in den letzten Jahren hervorgetretenen Kellerüberschwemmungen in manchen Fällen auf eine Undichtigkeit der Hausleitung zurückzuführen, die auf Mängel der Verbindung der Tonrohre beruhte.

Nach § 139 Absatz 3 der Bauordnung muß die Dichtung der Tonrohre durch Teerstriche und eine mindestens 10 cm starke, die Muffen auf 25 cm Länge umschließende Tonumhüllung geschehen. Andere Dichtungsarten bedürfen besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Wenn auch jeder solide und erfahrene Unternehmer, soweit es die Vorsicht gebietet, über das in dieser Vorschrift vorgesehene Maß hinaus für eine sorgfältige Dichtung der Tonrohre Sorge zu tragen pflegt, so begnügen sich doch andere Unternehmer mit der Einhaltung des gesetzlich unbedingt Gebotenen, auch wenn Zweifel darüber bestehen, ob nicht eine sorgfältigere Ausführung nach Lage der Verhältnisse notwendig ist. Eine Verschärfung der bestehenden Bestimmung ist daher im Interesse der Hauseigentümer erwünscht.

Die Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, beantragt daher vorzuschreiben, daß die Dichtung der Rohre statt durch Teerstriche und Tonumhüllung durch Teerstriche, Vergießen mit Asphaltpfitt oder Verstreichen mit Zement und durch Umhüllung der Muffen mit Ton zu geschehen hat. Die beste Art der Dichtung der Rohre wäre die durch Teerstriche und Asphaltpfitt. Da jedoch eine ordnungsmäßige einen dichten Schluß erzielende Vergießung mit Asphaltpfitt eine sehr sorgfältige und mit größeren Kosten verbundene Arbeit voraussetzt und dieser Anforderung von kleineren Unternehmern nicht immer genügt werden dürfte, so empfiehlt sich aus praktischen Gründen auch ein Verstreichen der Rohre mit Zement zuzulassen, da dies erheblich einfacher und dem Bauhandwerker handlicher ist. Auch Zement gibt, wenn er ordentlich erhärtet und eine erhebliche Bewegung der Rohre nicht zu besorgen ist, eine gute Dichtung. Endlich ist bei der baupolizeilichen Abnahme bemerkt, daß mitunter zu der Umhüllung der Muffen statt reinen Tones stark mit Erde oder Lehm versehter Ton oder gar nur Lehm verwendet wurde, was nicht zugelassen werden kann. Es empfiehlt sich daher ausdrücklich hervorzuheben, daß die Umhüllung nur aus reinem Ton, also ohne ihre Haltbarkeit mindernde Zusätze bestehen darf. Statt der Tonumhüllung wird auch eine Betonumhüllung von genügender Stärke zuzulassen sein. Hierzu bedarf es aber keiner Änderung, da der Schlußatz des Abs. 3 der Baupolizeibehörde bereits eine entsprechende Ermächtigung erteilt.

Der Senat legt deshalb den nachstehenden Geszentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Gesetz, betreffend Änderung des § 139 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 Anlage.
für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Absatz 3 des § 139 der Bauordnung erhält folgende Fassung:

Die Dichtung der Tonrohre muß zunächst durch Teerstriche, sodann durch Vergießen mit Asphaltpfist oder Verstreichen mit Zement geschehen. Außerdem sind die Muffen auf 25 cm Länge mit einer mindestens 10 cm starken Umhüllung aus reinem Ton zu versehen. Andere Dichtungsarten bedürfen besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am.....

